

Antrag für neue Informatikstandards

Titel:	Daten- und Meldestandard Objektregister
Gegenstand:	Für die kantonalen und kommunalen Objektregister ist ein Daten- und Meldestandard zu erstellen, damit der elektronische Austausch von Meldungen erfolgen kann.
Version vom:	31.3.2009
Status:	Entwurf
Antragsteller:	SSGI Schweizerische Städte- und Gemeinde-Informatik Gérald Strub Artherstrasse 23a, Postfach 1456 6301 Zug 079 622 73 55 info@ssgi.ch
Autoren:	Gérald Strub; gerald.strub@publis.ch
Lizenz:	

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft eCH Themenantrag	2
2	Ausgangslage Objektwesen	3
3	Konzeption Objektdatenaustausch	4
4	Ziele	5
5	Nutzen, Wirtschaftlichkeit	5
6	Mitwirkung	6
7	Beilagen	6

1 Trägerschaft eCH Themenantrag

Der Verein Schweizerische Städte- und Gemeinde-Informatik (SSGI) ist eine Zweckgemeinschaft, welcher derzeit rund 270 Gemeinden angehören. Der Zweck des SSGI liegt im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Koordination der Informationsbeschaffung und Abstimmung strategischer und operativer Ausrichtungen
- Interessenwahrung gegenüber Bund und den Kantonen sowie weiteren Dritten
- Synergienutzung und Fachwissenserhaltung in Informatik-Projekten und im Informatik-Betrieb
- Bündelung von Beschaffungen und Bestellungen zur Erreichung höherer Skaleneffekte und günstigerer Preise
- Aushandeln von Verträgen mit Anbietern und Herstellern
- Bereitstellung von kostengünstigen Produkten und/oder Dienstleistungen für gemeinsam genutzte Fachlösungen im Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden

Weitere Informationen sind auf www.ssgi.ch zu finden

Mitwirkung SSGI:

Der Vorstand des SSGI besteht aus anerkannten Experten aus den Bereichen der kommunalen und kantonalen Informatik. Es sind dies:

- Lukas Fässler, SSGI Präsident, Rechtsanwalt, Vize-Präsident IGGI Luzern
- Gérald Strub, SSGI Vize-Präsident, Geschäftsleiter Publis Public Info Service AG Aargau
- Oskar Zumstein, Leiter ILZ OW/NW
- Urs Pfister, Präsident IGGI Espace
- Daniel Truttmann, IGI Zug
- Gerrit Goudsmit, Leiter KSD Schaffhausen

Seit Mitte 2008 ist der SSGI Mitglied des Vereins eCH. Den Vorstandsmitgliedern ist es ein ausgesprochenes Anliegen, in dieser Mitgliedschaft aktiv zu sein.

Mitwirkung Unterarbeitsgruppe SIK:

Die Unterarbeitsgruppe Objektregister der SIK besteht aus Mitgliedern aus 9 Kantonen (Leo Stucky ZH, Stefan Podolak BE, Jürg Hotz TG, Christian Dolf SG, Andreas Christoffel BL, Gian-Luca Paravicini LU, Stefan Müller OW/NW und Andreas Birrer AG), dem BFS und privaten Software-Herstellern. Nach Bedarf werden weitere Spezialisten aus den Kantonen beigezogen.

Sie hat zum Ziel die entstehenden Objektregister Plattformen, welche in den Kantonen im Rahmen der Registerharmonisierung entstehen, zu koordinieren.

Sie lehnt sich dabei sehr stark an den Konzepten Event-Bus Schweiz und den Vorgaben von eCH aus dem Einwohnermeldewesen an.

Die zu definierenden Standards sollen sich deshalb ebenfalls am Lebenszyklus der Objekte orientieren und die darin stattfindenden Ereignisse mit Meldungen an die interessierten Partner verschickt werden.

2 Ausgangslage Objektwesen

Die Antragsteller dieses Themenantrages verstehen unter Objekten die folgenden Elemente:

- Grundstücke
- Gebäude
- Wohnungen

Gemeinden:

Einzelne Gemeinden führen in ihren Objektsystemen Grundstücke, Gebäude (Wohn- und sonstige Gebäude) und Wohnungen. Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung spielen die Gebäude mit Wohnnutzung eine besondere Rolle, weil sie gemäss Verordnung vom 31. Mai über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zwingend im GWR enthalten sein müssen. Die übrigen Gebäude können fakultativ im GWR geführt werden. Die Mehrheit der Gemeinde-Objektsysteme ist in der Lage, mit dem eidgenössischen GWR zu kommunizieren und Daten auszutauschen.

Ein grosser Teil der Gemeinden führt jedoch ihre Objektdaten in Papierform. Parallel dazu werden die GWR relevanten Daten direkt über das Webinterface im GWR eingetragen. Zudem wurden die Einwohnerkontrollsysteme mit der nötigen Funktionalität zur Visualisierung der Beziehungen zwischen den Personen und Objekten ausgebaut.

Der Baubewilligungs-Prozess wird in den wenigsten Gemeinden mit einem Informatiksystem unterstützt. In der Regel gibt es in den Gemeinden zudem keine Stelle, welche sich für die Verwaltung der Objektdaten bezeichnet, wie dies im Bereich der Einwohner die Einwohnerkontrolle übernimmt. Dies führt dazu, dass Objektdaten in mehreren Verwaltungsabteilungen (Einwohnerkontrolle, Bauverwaltung, Steueramt, Gemeindewerk, Gemeindkanzlei, Finanzverwaltung) parallel und redundant geführt werden.

Die kantonalen Rechtsgrundlagen sind für die Gemeinden sehr unterschiedlich. Im Kanton Aargau beispielsweise verpflichtet ein Kreisschreiben des kantonalen Steueramts aus dem Jahre 1986 die Gemeinden zur Führung eines Liegenschaftsverzeichnisses. Die auf das Registerharmonisierungsgesetz angepasste Gesetzgebung wurde mit dem Register und Meldegesetz (RMG) neu geregelt und verabschiedet.

Kantone:

Eine elektronische Verbindung zwischen Gemeinde-Objektsystemen zu übergeordneten, kantonalen Objektregistern, welche in den vielen Kantonen im Aufbau oder bereits vorhanden sind, wird angestrebt. Einzelne Kantone betreiben bereits solche kantonale Objektregister, welche vom Bund im Sinne von Art. 2 der GWR-Verordnung anerkannt werden.

Die Rechtsgrundlagen für den Aufbau der kantonalen Objektregister werden auf der Basis des Bundesauftrages für die Registerharmonisierung erarbeitet.

Bund:

Der Bund lässt durch das Bundesamt für Statistik das GWR betreiben. Auf der Webseite des BFS <http://www.housing-stat.ch/InformationGWR/dindex.html> wird kommuniziert, weshalb es ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister braucht:

- Wichtigstes Ziel des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters ist eine Modernisierung statistischer Erhebungen. Möglichst viele Daten sollen bis zum Jahr 2010 direkt aus Verwaltungsregistern erhoben werden. Voraussetzung dazu ist ein **gesamtschweizerisches Identifikationssystem für Gebäude und Wohnungen**. Zusätzlich zum statistischen Nutzen können Kantone und Gemeinden auf der Grundlage des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters Instrumente für eine wirkungsorientierte und bürgernahe Verwaltung entwickeln (z.B. Raum-, Orts- und

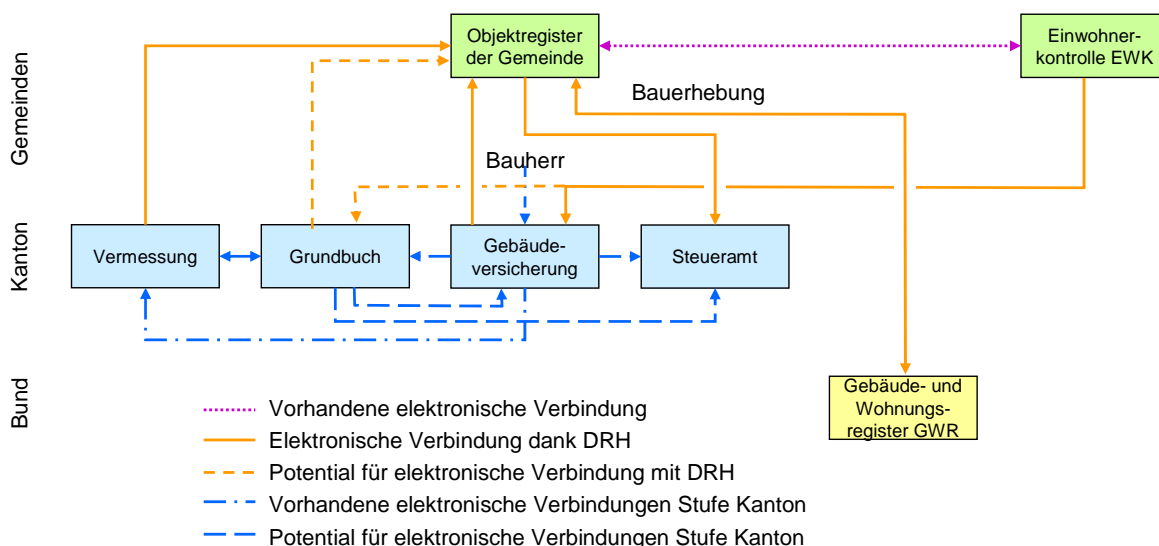
- Zonenplanung, Elektrizität, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, Notrufzentrale usw.).
- Die **Grunddaten** des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters wurden im Rahmen der Volkszählung 2000 erhoben. Das Identifikationssystem - die eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren - gewährleistet eine gesamtschweizerisch einheitliche Nummerierung der Gebäude und Wohnungen. Neben den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren werden in diesem Register erfasst: Gebäudeadressen, Gebäudekoordinaten sowie Merkmale, die selten oder nie ändern (z.B. Baujahr, Anzahl Stockwerke, Heizungsart usw. für Gebäude oder Anzahl Zimmer für Wohnungen).
 - Die **Nachführung** des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters erfolgte koordiniert mit der jährlichen Bau- und Wohnbaustatistik des Bundesamtes für Statistik. Die Einführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters erfolgte schrittweise ab Januar 2002 (Gebäudeidentifikation, Gebäudeadressen und Gebäudekoordinaten). Das vollständige Register wurde im Dezember 2003 in Betrieb genommen.

Als weitere Systeme, welche in der obigen Definition Objektdaten halten, sind u.a. die amtliche Vermessung (DM01) sowie das elektronische Grundbuch zu nennen.

3 Konzeption Objektdatenaustausch

Einen ereignisbasierten elektronischen Meldungs-austausch zwischen Gemeinde-Objektsystemen und übergeordneten, kantonalen Objektregistern und anderen interessierten Stellen wird derzeit durch mehrere Kantone angestrebt. Siehe nachstehende Abbildung, die eine mögliche Konzeption aufzeigt:

<Bild mit Meldungsfluss statt Objektregister>



Die Gemeinden als Objekt-Datenherren geraten wie auch im Bereich der Einwohnerdaten in eine zentrale Rolle. Die vorhandenen Daten sind auf den Gemeinden besser mit mehreren Verwaltungsabteilungen und verwaltungsnahen Organisationen (bspw. Werke) zu vernetzen und zu nutzen.

Mit dem Aufbau von kantonalen Objektsystemen (Mitte) soll ein elektronischer Datenaustausch zwischen den kantonalen Vermessungsämtern, den Grundbuchämtern sowie den kantonalen Gebäudeversicherungen und den Gemeinden ermöglicht werden. Der Datenaus-

tausch zwischen Gemeinden (unten) und Kanton wird über eine kantonale Datenplattform erfolgen. Ausserdem sollen Mutationen der kommunalen Einwohnerkontrolle via Personenregisterreplikant zur zentralen Pflege von Personenadressen genutzt werden. Diese Adressen können von verschiedenen internen Bezüchern, z.B. Grundbuch, Vermessung, Gebäudeversicherung genutzt werden. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem Bund zur Nachführung des eidg. GWR ist mit der vorliegenden Konzeption ebenfalls sicherzustellen.

Der Verein eCH erarbeitete im Bereich Personendaten verschiedene wichtige und hilfreiche Standards, so z.B. den Standard eCH0011 für das Meldewesen, eCH0020 für die Meldegründe oder eCH0044 für die Personenidentifikation. Mit diesen Standards wird es in Zukunft möglich sein, die elektronischen Personendaten systemunabhängig unter den unterschiedlichsten Verwaltungsstellen des Bundes (z.B. ZAS), der Kantone (Migrationsamt, Strassenverkehrsamt, usw.) und der Gemeinden (Einwohnerkontrolle, Steueramt) auszutauschen.

Damit zukünftig auch Objektdaten in den unterschiedlichen elektronischen Registern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgetauscht werden können, sind **Merkmale und Meldegründe** klar zu definieren. Definitionen und Minimalanforderungen wurden im Rahmen des eidg. GWR, der amtlichen Vermessung für die Kantone, dem elektronischen Grundbuch und verschiedenen kommunalen Systemen (Werke) definiert.

Im Rahmen der Registerharmonisierung sind demnach nicht nur die Personendaten zu beachten, sondern auch die Objektdaten, da letztere in Zukunft mit der direkten Verbindung zwischen Personen und Objektdaten (Haushaltsbildung) eine grössere Gewichtung erhalten.

4 Ziele

Der angestrebte eCH-Standard soll den Lifecycle eines Objektes im Bezug auf die zu austauschenden Daten (Merkmale) und der notwendigen Meldegründe festlegen. Zudem sollen die praktikablen Schnittstellenpunkte erkannt und beschrieben werden. Hierbei sind immer die Erwartungen der Einwohnerinnen und Einwohner an eine moderne effiziente Verwaltungsführung zu berücksichtigen.

Mit dem Antrag sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Der eCH-Standard für Merkmale und Meldegründe von Objektdaten modernisiert die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Kantone.
- Der elektronische Datenaustausch von Objektmerkmalen und –meldegründen wird ermöglicht durch eine Standardisierung der Merkmale und Meldegründe.
- Der eCH-Standard für Merkmale und Meldegründe von Objektdaten garantiert eine einheitliche Basis für die Softwareentwicklung der Systemanbieter.
- Der eCH-Standard für Merkmale und Meldegründe von Objektdaten hilft den Kantonen bei der Weiterentwicklung der kantonalen Objektdatenplattformen und der Einbindung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Umsystemen.

5 Nutzen, Wirtschaftlichkeit

Die Erstellung eines eCH-Standards Daten- und Meldestandard Objektregister entspricht der eGovernment Strategie des Bundes, die vom Bundesrat im Januar 2007 verabschiedet wurde. Darin ist zum Beispiel festgehalten, dass die Behörden die Geschäftsprozesse zu modernisieren haben und untereinander elektronisch verkehren.

Der elektronische Datenaustausch zwischen Gemeinde, Kanton und Bund soll sich nicht nur auf die Personendaten konzentrieren, sondern auch den Austausch von Objektdaten ermög-

lichen. Dies wird mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister einerseits und den im Aufbau befindlichen kantonalen Objektdatenplattformen andererseits angestrebt.

Durch den Austausch von elektronischen Merkmalen und Meldungen zu einzelnen Objekten können Doppelerfassungen und Medienbrüche vermieden werden, was bei einer erwarteten Mutationsmenge pro Monat von rund 10% der gesamtschweizerisch vorhandenen Objekten nicht unerheblich ist. Zudem wird die Datenqualität verbessert, womit dem Einwohner ein direkter Nutzen geboten wird.

6 Mitwirkung

Dem Verein SSGI sowie der SIK-Unterarbeitsgruppe „Prozesse und Meldungen im Objektre-gister“ ist die Behandlung und Erstellung des Inhalts dieses Themenantrags sehr wichtig. Aus diesem Grund ist der Verein SSGI bereit, mit der Unterstützung der SIK-Unterarbeitsgruppe, die dafür zuständige Fachgruppe zu führen.

7 Beilagen

keine

Auszufüllen durch eCH:

Entscheid des Experten-ausschusses:	Angenommen, akzeptiert mit Auflagen, in Vernehmlassung, abgelehnt
-------------------------------------	---

Begründung:
